

SPD-Stadtratsfraktion, Haidplatz 8, 93047 Regensburg

Herrn Oberbürgermeister  
Joachim Wolbergs  
Postfach 110643  
  
93047 Regensburg

Kontakt: E-mail: <a href="mailto:regensburg@spd-stadtratsfraktion.de">regensburg@spd-stadtratsfraktion.de</a>	
Ff.	37630
RT/110	14. April 2015
	z.w.V.
DB1 ✓	WW/Termin
DB1, DB1.3	13.04.2015

Telefon. 0941/5071062 + 1063  
Telefax. 0941/5071064

Regensburg, 13.04.2015

**Wohnungsbauvorschläge  
Anträge der Koalitionsfraktionen zur Entscheidung im Stadtrat**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen das o.g. Thema in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln und dabei folgende Vorschläge zur Abstimmung zu stellen:

1. Die Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung - StS) vom 01.02.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a. § 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Werden außerhalb der Zone I (Anlage 2) bauliche Anlagen mit einem Radius von höchstens 300 m von Haltestellen des ÖPNV errichtet, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung von Montag bis Freitag (außer Feiertage) in den Hauptverkehrszeiten zwischen 6 Uhr und 9 Uhr sowie zwischen 16 Uhr und 18 Uhr mindestens im 10-min-Takt von einem öffentlichen Verkehrsmittel oder von mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln im 20-min-Takt angefahren werden, ist der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 20 % zu verringern. Dies gilt nicht für Wohnungen, außer solchen mit einer Wohnfläche bis 60 qm in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei neuen Baugebieten sind dort geplante Buslinien bereits bei einer etwaigen Verringerung des Stellplatzbedarfs zu berücksichtigen.

b. § 5 der Stellplatzsatzung erhält einen weiteren Absatz:

(4) Der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf wird für den öffentlich geförderten Wohnungsbau um 30 % verringert. Bei Erweiterung bestehender geförderter Objekte ist das Gesamtobjekt Bezugsgröße für den nach Satz 1 verringerten Stellplatzbedarf. Eine zusätzliche Reduzierung nach § 5 Absatz 3 scheidet aus.

2. Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit der dreijährige Modellversuch der Bayerischen Staatsregierung, die Ausschreibungen nicht mehr nach

